

22.12.2015

## Begrenzung Fahrkostenabzug und Weiterbildungskosten

**Am 9. Februar 2014 hat das Stimmvolk den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI-Vorlage) angenommen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorlage werden die Abzüge für die Mehrkosten der Fahrt zur Arbeit bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 beschränkt. Gleichzeitig erfolgt auch eine Neuregelung des Abzugs von Aus- und Weiterbildungskosten. Die neuen Bestimmungen gelten ab 1.1.2016.**

### 1. Begrenzung Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer (ab 1.1.2016)

Als Folge der Annahme der FABI-Vorlage wird der Abzug für die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Arbeit (Pendlerabzug) ab 1.1.2016 auf CHF 3'000 begrenzt. Die Begrenzung gilt nur für die direkte Bundessteuer. Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) räumt den Kantonen zwar die Möglichkeit ein, den Fahrkostenabzug ebenfalls zu begrenzen. Im Kanton Luzern wurde jedoch eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3'000 im Rahmen der parlamentarischen Beratung im Kantonsrat über das Paket Leistungen und Strukturen II abgelehnt.

Grundsätzlich gilt daher Folgendes:

- Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs betrifft nur die Unselbständigerwerbenden.
- Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs umfasst das Total sämtlicher Verkehrsmittel (Benutzung des privaten Fahrzeugs, öffentliche Verkehrsmittel, Velo, Motorräder).
- Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs schliesst auch die Fahrkosten bei Aufenthalt am auswärtigen Arbeitsort mit ein.
- Werden mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt, unterliegt das Total der Fahrkosten zu den verschiedenen Arbeitsorten der Begrenzung von CHF 3'000.
- Bei unterjähriger Steuerpflicht, nicht ganzjähriger Beschäftigung oder bei Teilzeitpenssen können Fahrkosten bis zum zulässigen Maximum von CHF 3'000 zum Abzug zugelassen werden. Der Begrenzungsbetrag von CHF 3'000 ist nicht anteilmässig zu kürzen.

### Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der Benutzung eines Geschäftsautos

Der Privatanteil von 9,6%, welcher der steuerpflichtigen Person für die private Nutzung des Geschäftsautos belastet wird, deckt nur die Freizeitfahrten ab. Die Aufrechnung bleibt daher wie bis anhin bestehen. Der belastete Anteil ist für die Begrenzung des Fahrkostenabzugs nicht relevant.

Die kostenlose Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg stellt jedoch einen geldwerten Vorteil dar. Nach der bis 31.12.2015 geltenden Praxis wird keine Aufrechnung

des geldwerten Vorteils vorgenommen. Andererseits werden auch keine Kosten für die Fahrt zur Arbeit mit dem Geschäftsauto zum Abzug zugelassen (Nettobetrachtung).

Ab 1.1.2016 gilt die Bruttobetrachtung. Der geldwerte Vorteil für die unentgeltliche Nutzung des Geschäftsautos für den Arbeitsweg wird als Einkommen aufgerechnet. Andererseits werden die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Arbeit mit dem Geschäftsauto bis zum Höchstbetrag von CHF 3'000 zum Abzug zugelassen (Bruttobetrachtung).

Die Aufrechnung für die kostenlose Nutzung des Geschäftsautos für den Arbeitsweg kommt zur Aufrechnung des Privatanteils von 9,6% hinzu. Die Begründung liegt darin, dass die pauschale Aufrechnung von 9,6% lediglich die privaten Fahrten (Freizeitfahrten) abdeckt, nicht jedoch den Arbeitsweg.

### Beispiel

	bis 2015		ab 2016	
Aufrechnung Privatanteil Auto (9,6% von CHF 50'000) im Lohnausweis (wie bisher)	CHF	4'800	CHF	4'800
Geldwerter Vorteil für die unentgeltliche Benutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg (50 km à 220 Tage, CHF -.70 pro km)	CHF	0	CHF	7'700
Begrenzungsbetrag Fahrkostenabzug	CHF	0	CHF	- 3'000
<b>Steuerbarer Betrag</b>	<b>CHF</b>	<b>4'800</b>	<b>CHF</b>	<b>9'500</b>
Differenz 2015 zu 2016 (nur Bund)			CHF	4'700

Der geldwerte Vorteil bei Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz ist auf dem Formular für die Berufsauslagen zu deklarieren.

Basis der Aufrechnung sind die für den Arbeitsweg zurückgelegten Kilometer, die von der steuerpflichtigen Person zu deklarieren und von der Veranlagungsbehörde auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen sind. Pro Kilometer wird mit CHF -.70 gerechnet.

Bei Mitarbeitenden im Aussendienst, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, ist der Arbeitgeber gemäss Randziffer 70 der angepassten Wegleitung Lohnausweis künftig gehalten, den prozentualen Anteil der Aussendiensttätigkeit in Ziffer 15 (Bemerkungen) zu bescheinigen.

## 2. Neuregelung des Abzugs von Aus- und Weiterbildungskosten

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind ab 1.1.2016 alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten abzugsfähig. Damit entfällt die oft schwierige Abgrenzung zwischen steuerlich absetzbaren Weiterbildungskosten und steuerlich nicht absetzbaren Ausbildungskosten.

Künftig sind unabhängig vom gegenwärtig ausgeübten Beruf auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung oder für einen Berufsaufstieg abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung den Steuerpflichtigen zur Berufsausübung befähigt. Ob die

betreffende Tätigkeit später auch tatsächlich ausgeübt wird, ist jedoch unerheblich. Insofern handelt es sich neu um einen allgemeinen Abzug und nicht mehr um Gewinnungskosten. Zur Geltendmachung des Abzugs ist daher ein Erwerbseinkommen nicht Voraussetzung.

Weiterhin nicht abzugsfähig sind die Kosten der Erstausbildung bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II (Berufslehre, Maturität) sowie die Aufwendungen für die nicht berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Hobby, Liebhaberei).

### **Voraussetzungen**

Gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG und § 12 Bst. b StV werden von den Einkünften die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, Aufwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000 abgezogen, sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich bei den geltend gemachten Kosten nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt, und
- die geltend gemachten Kosten selbst bezahlt worden sind. Die Beweislast für die geltend gemachten Abzüge ist daher durch die steuerpflichtigen Personen zu erbringen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug von maximal CHF 12'000 sowohl dem Ehemann, als auch der Ehefrau zu. Bei Ehepaaren ist folglich ein maximaler Abzug von CHF 24'000 möglich.

### **Besonderes**

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten gelten - unabhängig von ihrer Höhe - immer als geschäftsmässig begründete Aufwendungen. Gemäss Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG sind sie beim Arbeitnehmer daher nicht als geldwerte Vorteile bzw. Einkünfte aufzurechnen.

### **Autor/Kontakt**

Renato Belchior, Natürliche Personen  
041 228 56 63, renato.belchior@lu.ch